

# Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn  
NN  
Rheinberg

**Telefon 0211837-  
2301 Fax 0211  
837-2359**

ulrich.kaiser@mwme.nrw.de

## **Bergwerk West, geplanter Abbau im Flöz Matthias**

Ihr Schreiben vom 24.08.2006 (e-mail), 03.09.2006 und 20.09.2006

Datum: 19. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr NN,

Frau Ministerin Thoben dankt Ihnen für Ihre Schreiben, mit denen Sie sich gegen die Fortsetzung der Steinkohlegewinnung durch das Bergwerk West wenden, und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Rahmenbetriebsplanantrag, der Gegenstand der von Ihnen angesprochenen Erörterung war, enthält seinem Detaillierungsgrad entsprechend allenfalls grobe und auf ganze Baufelder bezogene Aussagen zur zeitlichen Abbauabfolge. Bei dem Abbaubereich unter dem Stadtteil Annaberg handelt es sich um das Baufeld ROW, zu dem bereits im Antrag ausgeführt ist, dass dort der Abbau ab Juli 2003 in Flöz Albert 1 fortgeführt werden soll. Die Abbauaufnahme wurde für August 2003 beantragt und zugelassen. Die letzte der drei seinerzeit zugelassenen Bauhöhen wird zurzeit abgebaut. Im Planfeststellungsbeschluss ist formuliert, dass die weitere Flözfolge in diesem Baufeld in Abhängigkeit der aus diesem Abbau gewonnenen Erkenntnisse festgelegt wird.

Auch während der Erörterung, auf die Sie sich hinsichtlich einer angeblichen Aussage beziehen, dass der jetzt geplante Abbau erst nach 2010 erfolgen solle, ist die Antragstellerin bereits auf eine mögliche und dem seinerzeitigen Planungsstand entsprechende Reihenfolge eingegangen. Das jetzt zur Zulassung beantragte Vorhaben entspricht exakt dieser Planung. Eine zeitliche Festlegung zum Abbaubeginn der Nachfolgebetriebe ist dagegen weder dem Rahmenbetriebsplanantrag noch dem Protokoll des Erörterungstermins oder dem Planfeststellungsbeschluss selbst zu entnehmen.

Ihr Vorwurf an die Bergbehörden, ihnen mangle es an der gebotenen Neutralität, kann ich nicht gelten lassen. Die Bergbehörden prüfen beantragte Vorhaben nach gesetzlichen Vorgaben. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind, haben sie das Vorhaben zuzulassen. Die Möglichkeit, die Zulassung trotz erfüllter Kriterien in das Ermessen der Behörde zu stellen, sieht das Gesetz nicht vor. Insofern können unmittelbare Zulassungsentscheidungen auch nicht der politischen Einflussnahme unterworfen werden. Ebenso wenig kann ich Ihre Auffassung teilen,

dass die Entscheidungen der Bergbehörde deshalb nicht neutral und unabhängig seien, weil sie nicht dem Wunsch der Betroffenen nach Einstellung des Abbaus entsprächen. Inzwischen haben zahlreiche gerichtliche Entscheidungen zu beklagten Zulassungen die bergbehördliche Zulassungspraxis bestätigt.

Sie legen weiterhin dar, das Bundesberggesetz bestimme klar und eindeutig, dass Zulassungen nicht erteilt und bestehende Zulassungen zu widerrufen seien, wenn das Vorhaben nicht wirtschaftlich betrieben werden könne. Eine solche Regelung zur Zulassung von Betriebsplänen enthält das Bundesberggesetz nicht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines bergbaulichen Vorhabens hat vielmehr allein das Unternehmen zu bewerten. Seine Einschätzung unterliegt nicht der Kontrolle durch die Bergbehörde.

Einen weiteren Grund sehen Sie in den von Ihnen als gemeinschädlich eingestuften Auswirkungen der Steinkohlengewinnung des Bergwerks West. Das Zulassungskriterium, dass gemeinschädliche Einwirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind, ist im Planfeststellungsverfahren und auch in den nachgelagerten Betriebsplanverfahren umfassend geprüft worden. Insbesondere verweisen Sie zum Aspekt des Gemeinschadens auf eine angebliche Gefährdung im Falle eines Deichversagens. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat eine Risikobetrachtung für die Rheindeiche im Einflussbereich des Bergwerks West beauftragt, die im Juni 2006 fertiggestellt wurde. Dort wurden verschiedene Szenarien betrachtet und u. a. eine Aussage zu der Anzahl der nach dortiger Definition gefährdeten Personen getroffen. Für die Szenarien eines Deichversagens in örtlicher Nähe Ihres Wohnortes Rheinberg (Hasenfeld, Kuiksgrind, Ossenberg) ist die Anzahl der gefährdeten Personen mit 1.161, 1 bzw. 12 angegeben. Ohne die Einwirkungen gem. der aktuellen, bis 2019 befristeten Rahmenbetriebsplanzulassung wären dies 1.149, 1 bzw. 18. Diese Angaben korrespondieren in keiner Weise mit der von Ihnen benannten Zahl von 300.000 gefährdeten Bürgerinnen und Bürgern. In der Risikobetrachtung war angegeben, dass 229.835 Personen im betreffenden Untersuchungsgebiet leben.

Zweifelsohne führt der Abbau durch das Bergwerk West zu einer Zunahme der potentiellen Überflutungsflächen und somit zu einer Zunahme des Risikos. Der durch die Rheindeiche gewährleistete Schutz vor einem Hochwasser bleibt allerdings unverändert hoch, da das Vorhaben nicht auf die Hochwasserschutzbauwerke des Rheins einwirkt. Auch die Wahrscheinlichkeit eines die Deichauslegung überschreitenden Hochwasserereignisses wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Am Rhein ist sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich ein sehr hohes und dem Schadenspotenzial entsprechendes Schutzniveau erreicht. Die technischen Schutzmaßnahmen werden durch Maßnahmen der weitergehenden Hochwasservorsorge ergänzt. Ein absoluter Schutz vor Hochwasser wie in hochwasserfreien Bereichen ist allerdings nicht erreichbar. Ein - wenn auch sehr geringes - Restrisiko wird immer bleiben. Nahezu jede industrielle Tätigkeit ist mit gewissen Nachteilen oder auch mit nicht auszuschließenden Restrisiken für den einen oder anderen Betroffenen verbunden. Würde jegliche Betroffenheit oder jegliches Restrisiko genügen, um ansonsten zulässige Vorhaben zu unterbinden, wäre damit praktisch jedes Projekt zu verhindern. Einen solchen Anspruch hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen.

Unabhängig davon, dass die Vorhaben zur Steinkohlegewinnung umfassend geprüft und nur zugelassen werden, wenn die gesetzlich formulierten Kriterien eingehalten sind, bemüht sich die Landesregierung insbesondere aufgrund der finanziellen Aspekte und der teilweise dauerhaft anfallenden Lasten und Risiken aus der Steinkohlegewinnung, den subventionierten Steinkohlenbergbau so schnell wie möglich zu beenden. Maßgabe ist allerdings auch, die Sozial Verträglichkeit dazu erforderlicher Maßnahmen weiterhin zu gewährleisten. Eine sofortige Schließung aller oder einzelner Bergwerke wird sich daher realistischweise weder unter rechtlichen noch unter arbeitsmarktbezogenen Aspekten verwirklichen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Kaiser